



M e r k b l a t t

Brandschutzordnung Teil C (DIN 14 096, Teil 3)

(für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben)

Der Teil C der Brandschutzordnung richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind (z.B. Brandschutzbeauftragter, Personen mit Ordnungsfunktion, Sicherheitsingenieur).

Die Schrift und die graphische Gestaltung sind freigestellt, das Format ist in A 4, A 5 oder A 6 nach DIN 476 zu wählen. Für Pläne und Zeichnungen kann auch das Format A 3 verwendet werden.

Bei der Abfassung des Textes ist darauf zu achten, dass er eindeutig und leicht zu erfassen ist. Es muss sichergestellt sein, dass der Teil C stets auf aktuellem Stand ist.

Der Inhalt muss in Abschnitte mit folgenden Überschriften in nachstehender Reihenfolge gegliedert sein. Nicht zutreffende Abschnitte dürfen entfallen, andere sind nicht zulässig. Die in den Plänen und Zeichnungen verwendeten graphischen Symbole müssen der DIN 14 034 entsprechen.

a) Brandverhütung

Hier sind Aufgaben und Tätigkeitsbereiche der für den Brandschutz verantwortlichen Personen zu beschreiben. Aufgaben und Tätigkeiten können z.B. sein:

- Einhaltung der Brandschutzbestimmungen bei Neubauten, baulichen Änderungen, Nutzungsänderungen,
- Festlegung und Überwachung von Brandschutzeinrichtungen, Flächen für die Feuerwehr, Rettungswegen,
- Anbringen, Überwachen und aktuell halten von Hinweis- und / oder Sicherheitsschildern (VBG 125, GUV 0.7),
- Genehmigung von Arbeiten mit besonderen Gefahren (z.B. feuergefährliche Arbeiten),
- Überwachung explosionsgefährlicher Anlagen und des Rauchverbotes,
- Fortschreibung von Feuerwehrplänen, Flucht- und Rettungswegplänen und der Brandschutzordnung,
- Beschäftigte im Brandschutz unterweisen,
- Brandschutz- und / oder Räumungsübungen durchführen,
- Zusammenarbeit mit der Feuerwehr pflegen.

b) Alarmplan

- Feuerwehr, Selbsthilfkräfte, Rettungsdienst, Polizei alarmieren,
- Hausalarm (z.B. nach Alarmstufen) auslösen,
- Brandmeldungen (z.B. durch Pförtner, Telefonzentrale) an Arzt, Unfallstation, Rettungsdienst usw. weitergeben.
- Bestimmte Personen (z.B. Geschäftsleitung, Sicherheitsingenieur, Brandschutzbeauftragte, oder deren Stellvertreter) unterrichten,

c) Sicherungsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

- Räumung durchführen und überprüfen, fremde und behinderte Personen betreuen,
- Betriebsunterbrechung anordnen,
- Ortsunkundige, Behinderte oder verletzte Personen betreuen,
- Bestimmte Sachwerte bergen,
- Besondere technische Einrichtungen (z.B. mechanische Rauchabzugsanlagen, Ersatzstromversorgung) in Betrieb nehmen,
- Besondere technische Einrichtungen (z.B. Versorgungsleitungen, Förderanlagen, Abfüllanlagen, elektrische Anlagen) außer Betrieb setzen.

d) Löschmaßnahmen

- Aufgaben für die Selbsthilfkräfte (Treffpunkt, Ausrüstung, Leitung) festlegen,
- nichtautomatische Löschanlagen (z.B. Sprühflut-, Berieselungsanlagen) in Betrieb nehmen,
- Löschwasserrückhaltevorrichtungen schließen.

e) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

- Brandstelle und Umgebung freimachen,
- Flächen für die Feuerwehr und Entnahmestellen für Löschwasserversorgung freihalten,
- Lotsen aufstellen, Pläne und Schlüssel bereithalten, Zugänge ermöglichen.

f) Nachsorge

- Sicherung der Brandstelle,
- Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen.

Die Aufzählungen in den Abschnitten a) bis f) sind nicht abschließend, sie sind als Hinweise und Anregungen zu verstehen.

Die Brandschutzordnung Teil C ist den örtlichen Gegebenheiten entsprechend individuell zu erstellen.

Nach Möglichkeit sind zur Darstellung, insbesondere der Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr und der Brandschutzeinrichtungen, Pläne zu fertigen. Hier können z.B. die Planunterlagen des "Feuerwehrplanes" nach DIN 14 095, Teil 1, verwendet werden.